

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RU170005-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Ersatzrichter lic. iur. A. Huizinga
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. O. Canal

Urteil vom 11. April 2017

in Sachen

A. _____ Heiztechnik AG,
Klägerin und Beschwerdeführerin,

gegen

B. _____,
Beklagter und Beschwerdegegner,

betreffend
Forderung / Gerichtsgebühr

Beschwerde gegen eine Verfügung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich,
Kreise ... und ..., vom 12. Dezember 2016 (GV.2016.00293 / SB.2016.00322)

Erwägungen:

1.

1.1. Die Klägerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Klägerin) bezweckt den Handel mit Erzeugnissen der Heizungs- und Sanitärtechnik (vgl. act. 21). Im Oktober 2016 setzte sie gegen den Beklagten und Beschwerdegegner (nachfolgend Beklagter) eine Forderung von Fr. 12'122.95 nebst Zins zu 5% seit dem 27. November 2015 in Betreuung (Betreibung Nr. 1). Dagegen erhob der Beklagte Rechtsvorschlag (vgl. act. 20). Zur Beseitigung des Rechtsvorschlags leitete die Klägerin am 9. November 2016 ein Schlichtungsverfahren beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise ...+... (nachfolgend Vorinstanz), ein (vgl. nicht akтуриertes Schlichtungsgesuch in den vorinstanzlichen Akten). Die Vorinstanz lud zur Schlichtungsverhandlung auf den 12. Dezember 2016 vor (vgl. act. 7), zu welcher der Beklagte unentschuldigt nicht erschienen ist (vgl. act. 10+11). Anlässlich der Schlichtungsverhandlung zog die Klägerin ihre Klage zurück (vgl. act. 11). Gleichentags schrieb die Vorinstanz das Verfahren ab und auferlegte der Klägerin die Gerichtsgebühr von Fr. 420.–. Sie erwog, die Klägerin habe ihre Klage in Kenntnis der ihr aufzuerlegenden Gerichtsgebühr einstweilen zurückgezogen und sie werde die Klage beim Friedensrichteramt ... einreichen (vgl. act. 12 = act. 17 = act. 19, nachfolgend zitiert als act. 17).

1.2. Gegen den Kostenentscheid erhob die Klägerin mit Eingabe vom 12. Januar 2017 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde beim Obergericht (act. 18, zur Rechtzeitigkeit vgl. act. 13 i.V.m. act. 18). Da die Eingabe der Klägerin nur von C._____ unterzeichnet war und dieser nur über Kollektivunterschrift zu Zweien verfügt, wurde der Klägerin Frist angesetzt, um die Eingabe von einer weiteren zeichnungsberechtigten Person unterzeichnen zu lassen (vgl. act. 23). Dieser Aufforderung kam die Klägerin innert Frist nach (vgl. act. 25, zur Rechtzeitigkeit vgl. act. 24 i.V.m. act. 25). Den Kostenvorschuss von Fr. 250.– leistete die Klägerin auf erste Aufforderung hin (act. 26-28). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-15). Mit Verfügung vom 15. März 2017 wurde in Anwendung von Art. 324 ZPO eine Vernehmlassung der Vorinstanz eingeholt (vgl. act. 29),

die rechtzeitig erstattet wurde (vgl. act. 31). Die Klägerin äusserte sich nicht zu dieser ihr am 28. März 2017 zugestellten Vernehmlassung (vgl. act. 32). Dem Beklagten ist mit dem Endentscheid ein Doppel der Beschwerdebegründung (act. 25) sowie der Vernehmlassung (act. 31) zuzustellen. Das Verfahren ist spruchreif.

2.

Der Kostenentscheid ist selbständig mit Beschwerde anfechtbar (vgl. Art. 110 ZPO). Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde wurde innerhalb der dreissigtägigen Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet eingereicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

3.

3.1. Die Klägerin ersucht um Aufhebung der Gerichtsgebühr von Fr. 420.–. In ihrer Beschwerde bringt sie im Wesentlichen vor, sie bzw. ihr Vertreter habe die Klage nur deshalb zurückgezogen, weil der Friedensrichter ihr dies anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 12. Dezember 2016 geraten habe mit der Begründung, dass für die Klage gegen den Beklagten nicht er, sondern das Friedensrichteramtsamt ... örtlich zuständig sei. Nach Meinung der Klägerin sei die Auskunft des Friedensrichters nicht richtig, mithin sei die von ihr angerufene Schlichtungsbehörde örtlich zuständig. Dies habe aber ihr Vertreter, der ein juristischer Laie sei, nicht wissen können (vgl. act. 25 Rz 1+2).

3.2. Der Friedensrichter führt in seiner Vernehmlassung zusammengefasst aus, der an der Schlichtungsverhandlung anwesende Mitarbeiter der Klägerin habe die Klage freiwillig zurückgezogen. Gründe für den Rückzug seien das unentschuldigete Fernbleiben des Beklagten und die diversen Zahlungserinnerungen sowie Aufwände der Klägerin gewesen, die darauf hätten schliessen lassen, dass es für die Klägerin schwierig werden dürfte, zu ihren Rechten bzw. ihrem Geld zu kommen. Daher sei fraglich gewesen, ob die Ausstellung einer Klagebewilligung Sinn ge-

macht hätte, denn wenn der Beklagte allenfalls zahlungsunfähig sei, hätte die Be-
treibung mit der Ausstellung eines Verlustscheins geendet. Wenn er – der Frie-
densrichter – sich nicht für zuständig erachtet hätte, dann hätte er einen Nichtein-
tretensentscheid gefällt und die Klage abgewiesen (vgl. act. 31 S. 1+2).

3.3. Die Klägerin beruft sich auf eine ihrer Ansicht nach unrichtige mündliche
Auskunft des Friedensrichters anlässlich der Schlichtungsverhandlung. Sie macht
damit sinngemäss geltend, ihr Vertrauen in die Auskunft sei gemäss dem in Art. 9
BV verankerten Prinzip von Treu und Glauben zu schützen. Die Behauptung der
Klägerin, wonach der Friedensrichter ihr den Rückzug empfohlen habe, ist nicht
belegt, und der Friedensrichter verneinte mit seinen Ausführungen in der Ver-
nehmlassung eine solche Empfehlung abgegeben zu haben. Nach der bundesge-
richtlichen Rechtsprechung genügt in Bezug auf mündliche Zusicherungen und
Auskünfte die blosse, unbelegte Behauptung einer solchen Auskunft oder Zusage
nicht, um einen Anspruch aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes zu be-
gründen (vgl. BGer 2C_842/2009 E. 3.2. a.E. und BGer 2C_728/2009 E. 3.2). Wie
gesehen vermochte die Klägerin den Nachweis der behaupteten Falschauskunft
nicht zu erbringen. Die Beschwerde ist damit abzuweisen. Damit kann offen blei-
ben, ob man sich auf den Friedensrichter verlassen darf, der in der Regel nicht
Jurist ist und wenig prozessrechtliche Kompetenzen haben muss.

4.

Der Klarheit halber bleibt zu den Ausführungen des Friedensrichters zweierlei an-
zumerken: Erstens kann eine Klage nicht mit einem Nichteintretensentscheid ab-
gewiesen werden. Eine Klage wird abgewiesen, wenn der eingeklagte Anspruch
aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht besteht. Es ergeht ein Sa-
chentscheid. Hingegen hat ein Nichteintretensentscheid zu erfolgen, wenn eine
Prozessvoraussetzung nicht gegeben ist. Zweitens ist in Bezug auf die Zustän-
digkeit zu beachten, dass sich die beklagte Partei auf das Verfahren vor einer ört-
lich unzuständigen Schlichtungsbehörde gültig einlassen kann (vgl. OGer ZH
NP130005 vom 10. Juli 2013 E. II.4.3.2.) und der Friedensrichter seine Zustän-
digkeit nur bei offensichtlicher Unzuständigkeit verneinen darf (vgl. OGer ZH
LU130001 vom 30. April 2013 E. 3.2.).

5.

5.1. Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 420.– sind die Gerichtskosten in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 GebV OG auf Fr. 250.– festzusetzen. Da die Klägerin im Beschwerdeverfahren unterliegt, sind ihr die Gerichtskosten in dieser Höhe aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

5.2. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Klägerin nicht, weil sie im Sinne des Gesetzes unterliegt, dem Beklagten nicht, weil ihm keine Umtriebe entstanden sind, die es zu entschädigen gölte.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 250.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Klägerin und Beschwerdeführerin auferlegt und mit ihrem Kostenvorschuss verrechnet.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner und Beklagten unter Beilage eines Doppels von act. 25 und act. 31, sowie an das Friedensrichteramt Zürich, Kreise ...+..., und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 420.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. O. Canal

versandt am:
12. April 2017